

Landratsamt Nordsachsen

Eilenburg, 23. Juni 2016

Telefon: 03423/7097-4170-4171

Bearbeiter: Herr Jansen/Herr Leike/Herr Dorn

Aktenzeichen: 364.21_NSG_WerbelinerSee_ES

Begründung

zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebietes „Werbeliner See“ vom 23.06.2016

1. Ausgangslage und Unterschutzstellungsabsicht

Nach Einstellung der Rohstoffgewinnung im Braunkohletagebau Delitzsch-Südwest / Breitenfeld erfolgte auf der Grundlage des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau (beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26.06.1998, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 19.05.1999) und zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen im Sinn von § 4 Abs. 4 BBergG. Die für die Rohstoffgewinnung benötigten technischen und baulichen Anlagen wurden zurückgebaut, bergbaubedingte Gefahren wurden beseitigt. Von 1998 bis 2010 wurde der „Werbeliner See“ als Tagebaurestsee mit einer Größe von 450 ha zusätzlich zum aufgehenden Grundwasser mit Flusswasser aus der Luppe bei Leipzig geflutet. 2006 war der vorgesehene Endwasserstand des Sees bereits zu 90 % erreicht. Das Westufer und der Westteil des Sees wurden bergbautechnisch nicht weiter bearbeitet und bieten mit den abbautechnologisch bedingten Erdschütterippen im See eine besondere Gewässermorphologie. Inzwischen sind die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung in vielen Bereichen weitgehend abgeschlossen. Nach Mitteilung der LMBV mbH liegt der Schwerpunkt der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen bei der Sicherung des ufernahen östlichen Weges und der Funktionstüchtigkeit des Brodauer Ableiters sowie der Ostuferböschung. Die bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen stehen nach wie vor - nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf den noch einige Zeit in Anspruch nehmenden Grundwasserwiederanstieg - noch unter Bergaufsicht (§ 69 BBergG).

Im Jahr 2006 hat die Bundesrepublik Deutschland den „Werbeliner See“ und angrenzende Bereiche (insgesamt eine Fläche von 6.407 ha) als Vogelschutzgebiet im Sinn von § 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie; zuvor Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesen und der Europäischen Kommission gemeldet. Das Regierungspräsidium Leipzig hat im gleichen Jahr die Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" (SächsABl.SDr. S. S 256) erlassen. Ende 2012 wurden die einzelnen FFH-Grundsatzverordnungen sowie die einzelnen Vogelschutz-Grundsatzverordnungen zu zwei Sammelverordnungen zusammengefasst und traten am 20. Dezember 2012 in Kraft. Das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) ist gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des Netzes Natura - 2000.

Die Bergbaufolgelandschaft hat sich seit der Einstellung des aktiven Bergbaus zu einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche entwickelt. Dieser Umstand soll auch bei der im Jahr 2011 beschlossenen Gesamtforschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld, insbesondere bei der Festlegung der

anzustrebenden Landschaftsentwicklung, berücksichtigt werden. Nach aktuellem Stand der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2017 (Stand 2015) sollen die betroffenen Flächen fast ausschließlich als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen werden. Der zuständige Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen teilte im Rahmen seiner Beteiligung mit, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die einstweilige Sicherstellung bestehen und die künftigen regionalplanerischen Ziele und Grundsätze dem Schutzzweck und den Verboten des beabsichtigten Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen werden.

Das Landratsamt Nordsachsen ist als Untere Naturschutzbehörde (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG) für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften, u. a. im Zusammenhang mit Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (§ 48 SächsNatSchG) und mit der Durchsetzung des Schutzzwecks des Netzes Natura 2000 (§ 22 Satz 8 SächsNatSchG) zuständig.

Zur Gewährleistung dieser öffentlichen Belange ist vorliegend in Abstimmung bzw. im Einvernehmen mit der Oberen und Obersten Naturschutzbehörde die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ beabsichtigt.

2. gesetzliche Grundlage

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ findet ihre gesetzliche Grundlage in § 22 Abs. 3 BNatSchG.

Danach können Teile von Natur und Landschaft, deren Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG beabsichtigt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Naturschutzbehörde (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG) ergibt sich für die Unterschutzstellung aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG. Davon umfasst ist auch eine vorausgehende einstweilige Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG.

4. angestrebtes Schutzziel

Es ist beabsichtigt, ein Naturschutzgebiet auszuweisen; vgl. § 1 der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung.

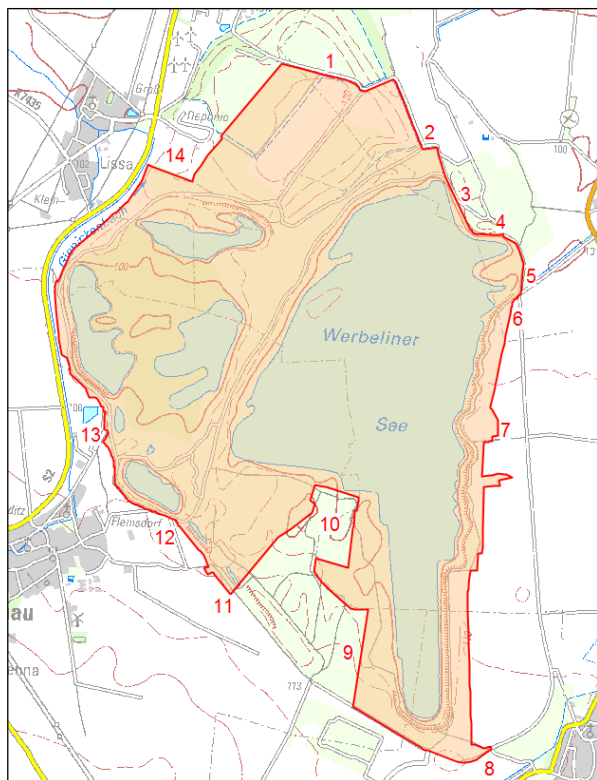
Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, weil

- Lebenstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen,
- wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe vorliegen oder
- die Gebiete aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Vorliegend steht aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) sowie aufgrund weiterer gewichtiger Belange des Artenschutzes die Erhaltung und Sicherung sowie die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebenstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund. Konkret werden mit der angestrebten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet der Erhalt und die ungestörte Entwicklung der Vogelarten der Gewässer und des Offenlandes durch Sicherung störungsfreier Bereiche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in ausreichender Größe für die jeweiligen Arten sowie der Erhalt und die Entwicklung der Habitate mehrerer besonders und streng geschützter Arten bezweckt. Dies betrifft z. B. auch Amphibien wie Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch oder Reptilienarten wie Zauneidechse und Ringelnatter, die durch die Vielzahl an amphibischen und terrestrischen Lebensräumen ideale Lebensbedingungen vorfinden. Habitatsichernde Pflegemaßnahmen im Offenlandbereich zum Erhalt dieser Lebensbedingungen sind vorgesehen.

Weiterhin rechtfertigen auch wissenschaftliche und naturgeschichtliche Gründe die angestrebte Unterschutzstellung, konkret den Erhalt eines wertvollen terrestrischen Offenlandbereiches in allen Stadien, von Rohbodenflächen bis zu ruderalen Strukturen und extensiv beweideten Bereichen. So ist das Gebiet immer öfter Gegenstand ornithologischer und avifaunistischer Fachbeiträge und nicht nur wegen der Internationalen Wasservogelzählung und Brutvogelkartierung u. a. im Fokus der Vogelschutzwerke Neschwitz.

5. räumlicher Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung (Schutzgegenstand)



Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ wird auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 in Anlage 1 zur Verordnung dargestellt und ist in § 2 wie folgt abgegrenzt:

Im Norden (1) beginnend, verläuft die Grenze entlang des Feldweges nach Osten, dann nach Süden entsprechend der Grenze des Vogelschutzgebietes, trifft bei (2) auf die westliche Grenze der ehemaligen Tagesanlagen, führt dort nach Süden auf den Wirtschaftsweg (3) und unter östlicher Umgehung des Brodauer Zinken (4) weiter bis zur Querung des Brodauer Ableiters (5). Von dort verläuft die Grenze des Geltungsbereichs ein kurzes Stück nach Südwesten (6) und dann weiter in südliche Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis zum Brodaunder Parkplatz (7), der

nördlich

und westlich umgangen wird und weiter nach Süden bis zum ehemaligen Gleisdreieck (8), dann entlang von Wegen nach Westen bis zur Flurstücksgrenze der Erdstoffdeponie (9). Der aktiv betriebene Bereich (10) wird umgangen. Das nordwestlich angrenzende Amphibiengewässer ist Teil des Gebietes. Südöstlich eines weiteren Laichgewässers (11) trifft die Grenze auf einen Weg, dem weiter nach Nordwesten bis zum Weg südlich des Zwochauer Sees (12) gefolgt wird. Dieser bildet bis zum Zwochauer Parkplatz (13) die Grenze. Weiter nach Norden geht es im Wesentlichen entlang von Flurstücksgrenzen bis zur Deponie Lissa (14), die südlich und östlich umgangen wird. Gerade nach Nordosten wird unter Einbeziehung der Feldhecke der Ausgangspunkt erreicht, hier ist die Grenze identisch mit der des Vogelschutzgebietes.

Insgesamt umfasst die einstweilig sicherzustellende Fläche ca. 1.260 ha.

Soweit der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ nur eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) abdeckt und insbesondere Teilflächen der Bergbaufolgelandschaft nördlich (Tagesanlagen) und südlich (Erdstoffdeponie, ehemaliger Montageplatz und Gleisdreieck) des Werbelineer Sees nicht erfasst, liegt dies u. a. am noch bestehenden naturschutzfachlichen Prüfungsbedarf. Für die genannten Bereiche muss in naturschutzfachlicher Hinsicht die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit noch näher untersucht werden. Bisher liegen die für die einstweilige Sicherstellung als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinn des Art. 14 Abs. 1 GG notwendigen Daten noch nicht vor, so dass diese Flächen nicht mit in den Geltungsbereich der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung einbezogen werden konnten. Erst das nachfolgende Unterschutzstellungsverfahren wird im Ergebnis die endgültige Grenze des geplanten Naturschutzgebietes festlegen und damit über die Einbeziehung auch dieser Bereiche in das Naturschutzgebiet entscheiden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.4.2003, Az.: 5 S 2299/01; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.10.2009, Az.: 4 MN 346/08).

In fachlicher Hinsicht wurde die Bestimmung des Geltungsbereiches der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung an den relevanten Zielarten sowie an der Erforderlichkeit der einstweiligen Sicherstellung (siehe nachfolgend Ziffer 8) ausgerichtet.

6. Schutzwürdigkeit der Fläche

Für die von der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ erfasste Fläche liegen ortskonkrete sowie landesweit gültige naturschutzfachliche Erkenntnisse, u. a.

- FROELICH & Sporbeck (2012): „Naturschutzfachliche Bewertung zur Durchführbarkeit des B-Planes der Stadt Delitzsch ‚Themen- und Landschaftspark am Werbelineer See‘ “. – Unveröffentlichtes Manuskript i.A. der Stadt Delitzsch
- GFL PLANUNGS- UND Ingenieurgesellschaft GMBH (2005): Störungsökologische Untersuchung einer Motorbootveranstaltung auf dem Werbelineer See (Tagebau Südwest / Delitzsch. Ergebnisse der Erfassung der Avifauna. – Manuskript, 1-32, Anhang 1-20
- IGC (2014): Lebensraumanalyse Brachpieper und Steinschmätzer in Sachsen, Stand 19.03.2014 – Manuskript im Auftrag des LfULG Freiberg
- MILAN (2013a): Erarbeitung der fachtechnischen Voraussetzungen für die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes Werbelineer See (Brutvogelkartierung,

- Störungsanalyse) - Manuskript im Auftrag des Umweltamtes SG Umweltfachbereich / Naturschutz des Landkreises Nordsachsen, Halle
- MILAN (2013b): Maßnahmekonzept zum Erhalt relevanter Offenlandarten der Avifauna im SPA V03 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Bereich Grabschützer und Werbelineer See) - Manuskript im Auftrag des LfULG Dresden, Halle
 - SCHULZ, M. (o.D.): Database Tgb - Delitzsch SW / "Neu" Werbelineer See ab 17.07.2001-31.12.2007. Unveröffentlichte Beobachtungsprotokolle – Datenbestand der Sächsischen Vogelschutzwarte Neschwitz Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452), 2006, aktualisiert im Mai 2015
 - STEINBRECHER UND PARTNER (1996): Pflege- und Entwicklungsplan für das „Grabschützer Restloch“ des Tagebaues „Delitzsch-Südwest“, Endbericht. – Manuskript i.A. der LMBV, 1-110, Anhänge, Tangermünde
 - Straube, S. (2007): Brutvögel nicht sanierter Altbergbauggebiete (Braunkohle) nördlich von Leipzig. – Mitteilungen des Ornithologischen Vereins Leipzig 14: 123-134

vor, die die für eine Unterschutzstellung erforderliche Schutzwürdigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit belegen. Die beabsichtigte Unterschutzstellung kommt deshalb ernsthaft in Betracht (OVG Saarlouis, Urteil vom 9.12.2005, Az.: 3 N 1/05; OVG Koblenz, Urteil vom 1.7.1999, Az.: 1 C 11884/98.OVG; VGH Kassel, Beschluss vom 11.03.1994, Az.: 3 N 2454/93; OVG Münster, Urteil vom 18.6.1998, Az.: 10 A 816/96; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.4.2003, Az.: 5 S 2299/01; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.10.2009, Az.: 4 MN 346/08).

Im Einzelnen ist von folgendem auszugehen:

Durch Grundwasserwiederanstieg und Fremdflutung sowie bergbauliche Sanierungsmaßnahmen ist in der Bergbaufolgelandschaft ein Grundgerüst an Landschaftselementen entstanden. In das terrestrische Offenland (ca. 500 ha) sind drei große (Werbelineer, Grabschützer und Zwochauer See) und eine unübersehbare Vielzahl kleiner Gewässer (zusammen ca. 590 ha) eingestreut. Außerdem erfolgten Aufforstungen und Gehölzanzpflanzungen auf über 220 ha.



Werbelineer See mit Möwenkolonie auf Abraum-Schüttrippe im Zuge des ehemaligen Braunkohlentagebaues
(Foto: H. Blichke, Archiv Naturschutz LfULG)

Seit Einstellung der Rohstoffgewinnung im Tagebaubetrieb am 30. April 1993 konnte beobachtet werden, dass die Fauna die neu entstandenen Offenland-Lebensräume sehr schnell angenommen hat. Bereits 1992 konnten erste Untersuchungen zur Artenausstattung im Gebiet initiiert werden. Für das geplante Naturschutzgebiet liegen inzwischen Beobachtungsdaten von mehr als 150 Vogelarten, darunter Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke, Rohrdommel, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher, Graugans, Saatgans und Bläßgans, Reiherente, Tafelente, Krickente, Knäkente und Kolbenente, Schwarzkopfmöwe und Kiebitz, Eisvogel, Blaukehlchen, Grauammer, Ortolan, Neuntöter, Raubwürger und Sperbergrasmücke sowie Steinschmätzer, Brachpieper, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen vor.

Inzwischen beherbergt das Gebiet bedeutende Brutvorkommen von Vogelarten der schwach strukturierten Agrarlandschaft und der Bergbaufolgelandschaft einschließlich Übergangsbereiche. Es handelt sich um ein bedeutendes Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet während des Durchzuges für Wasservogelarten.

Im Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) sind 26 Vogelarten nach Sächsischem SPA-Fachkonzept (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie, Kategorie 1 und 2 der Roten Liste Sachsens) nachgewiesen:

Vogelart	Anzahl der Brut-/ Revierpaare (SPA-Ersterfassung 2006 + 2007)	Grundschutz-VO / Erhaltungsziele ¹
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	2-2	••
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	0-2	•
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	7-8	•
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	-	•
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	60-70	•••
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	1-1	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	12-12	•••
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	2-3	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	1-1	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	35-45	••
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	2-2	•
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	6-6	•••
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1-1	••
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	6-6	•••
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	11-11	•••
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	15-15	••
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	25-25	•••
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	45-45	•••
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	10-10	•
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	3-3	•
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	-	•
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	4-5	•
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	18-18	•••
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	2-2	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1-1	••

Vogelart	Anzahl der Brut-/ Revierpaare (SPA- Ersterfassung 2006 + 2007)	Grundschutz-VO / Erhaltungsziele ¹
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1-1	

¹ in Grundschutzverordnung genannt als ■ vorkommend, ■■ Mindestrepräsentanzart oder ■■■ Top 5-Art

Das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) ist weiterhin für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit der Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) im Freistaat Sachsen wichtig. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.

Ufer, Flachwasserbereiche und Versumpungsflächen sind in der Kombination mit den angrenzenden nicht bzw. nur extensiv genutzten Offenlandbereichen Habitats für Amphibien wie Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch sowie für die Reptilienarten Zauneidechse und Ringelnatter.

Die Offenlandbereiche zwischen den Gewässern, Saumstrukturen und Sukzessionsflächen, die ohne große Infrastrukturen unzerschnitten miteinander verzahnt sind, bilden die Lebensgrundlage für weitere Artengruppen und sind wesentlicher Bestandteil des Schutzgebietes. Dies betrifft z.B. sehr seltene und streng geschützte Vogelarten wie: Raubwürger, Neuntöter, Grauammer, Goldammer, Brachpieper, Wiesenpieper, Braun- und Schwarzkehlchen sowie Steinschmätzer.

Dieser Artenreichtum und diese Artenvielfalt – entstanden durch das Nebeneinander verschiedenster Biotopstrukturen – begründet die Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen.

Die Schutzwürdigkeit wird auch nicht durch die Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft in Frage gestellt. Für das Vogelschutzgebiet ist die Schutzwürdigkeit durch die Meldung und Listung des Gebietes nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie hinreichend dokumentiert. Danach haben die Mitgliedstaaten insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Für die Arten des Offenlandes (Amphibien und Reptilien sowie seltene und streng geschützte Vogelarten) wird die Schutzwürdigkeit gerade durch die Spezifik der Bergbaufolgelandschaft begründet: diese Flächen weisen in Teilen einen hohen Naturschutzwert und einmalige Entwicklungspotentiale auf, was vor allem in den verschiedenen Entwicklungsstadien, die seit Aufgabe des aktiven Tagebaues entstanden sind, zum Ausdruck kommt. Es konnten sich eigene charakteristische Lebensräume entwickeln, die durch Heterogenität, Unzerschnittenheit, Nährstoffarmut, Standortdynamik und das Vorkommen zahlreicher, teils seltener Tier- und Pflanzenarten gekennzeichnet sind. Die Naturschutzpotentiale sind wertvoll und besonders beachtlich, weil die standörtlichen Bedingungen der Bergbaulandschaften in den unverritzten Kulturlandschaften extrem selten vorzufinden sind (Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de).

7. Schutzbedürftigkeit der Fläche

Die von der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ erfasste Fläche ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht schutzbedürftig:

Die konkrete Entwicklung im Gebiet weist negative Trends der Populationen der relevanten Vogelarten auf. Während für einige Arten wie Rohrdommel oder Schwarzkopfmöwe die Lebensraumbedingungen bisher zufriedenstellend erhalten werden konnten und sich die Verhältnisse für Neuntöter und andere Heckenbrüter optimal entwickelt haben, stellt sich die

Situation für Brachpieper und Steinschmätzer anders dar: sie brüten auf offenen, gut überschaubaren Flächen ohne oder mit nur wenig Vegetation. Diese Flächen sind inzwischen fast vollständig verschwunden. Analog dazu hat sich die Situation bei den anderen Artengruppen der Offenlandbewohner entwickelt, so ist z.B. die Population der Kreuzkröten auf nur noch wenige Individuen zusammengebrochen.

Bei den Wasservogelarten haben sich in den letzten Jahren die Bruthabitate der Ufer und ufernahen Bereiche durch permanente Störungen, insbesondere am Ost- und Nordufer des Werbeliner Sees, verschoben und zum Verlust von hochwertigen Lebensräumen geführt. Für einige seltene wertgebende Vogelarten und einige Zielarten führte dies bereits zur Verschlechterung des Reproduktionserfolges mit einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen (z. B. Kiebitz, Flussregenpfeifer). Betroffen sind hier auch Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher, welche in den Schilfbereichen brüten und durch Badende, Angler sowie freilaufende Hunde und deren Halter gestört werden. Aber auch seltene Entenarten, welche im ufernahen Bereich im Offenland brüten, wie Krickente, Tafelente und Kolbenente werden insbesondere am Ostufer durch die Freizeitnutzungen am Brüten gehindert. In den offenen östlichen Uferbereichen siedeln jährlich Flussregenpfeifer, bilden Reviere, kommen jedoch durch die permanenten Störungen kaum zur Brut. In den letzten Jahren konnten auf Grund der massiven Störungen hier keine erfolgreichen Vogelbruten in diesem Bereich für die genannten Arten registriert werden. Die Uferlinie im aquatischen und terrestrischen Bereich mit ausbleibendem Reproduktionserfolg betrifft, allein am Werbeliner See, etwa 5 Kilometer und ist deshalb für das gesamte Vogelschutzgebiet bereits erheblich und mit wesentlichen negativen Folgen für die Schutzziele und Zielarten.

Am und im Werbeliner See mit seiner großen Wasserfläche hat sich durch Fremdwasserspeisung in Verbindung mit dem aufgehenden Grundwasser und der ungelentkten Entwicklung aquatischer Organismen eine besondere Artenvielfalt entwickelt. An der Basis des Nahrungsnetzes ist das Phytoplankton, das von Kleinkrebsen und Wasserinsekten genutzt wird. Diese bilden die breite Nahrungsgrundlage für Amphibien, Fische und Vögel. In Verbindung mit der vielfältigen Uferstruktur und dem Umland führte dies in relativ kurzer Zeit zu einem der ökologisch hochwertigsten Seen in Mitteldeutschland.

Hier sind z. B. die vier heimischen Lappentaucherarten, der Seeadler, die hohe Konzentration an Rohrweihen und letztlich auch der Kormoran zu nennen, welche hier nicht nur in der Brutzeit sondern teilweise ganzjährig gute Nahrungsbedingungen vorfinden. Aber auch die Gesamtzahl von Wasservögeln und von an wassergebundenen Vogelarten mit weit über 10 bis 15 tausend Individuen zu fast jeder Jahreszeit stellt die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes heraus. Jegliche Störung auf und an den Wasserflächen führt nicht nur in, sondern auch außerhalb der Vogelbrutzeit zu erheblichen Änderungen des Verhaltens mit negativen Beeinträchtigungen im Mauser-, Rast- und Überwinterungsverhalten der verschiedenen Vogelarten.

Mit der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet soll das rechtliche Instrumentarium geschaffen werden, um die Störungen, die das Brutgeschäft der Vogelarten zunehmend massiv beeinträchtigt haben, zu unterbinden. Gleichzeitig können Maßnahmen veranlasst werden, um die Habitatqualitäten der notwendigen Lebensräume auch als Mauser-, Rast-, und Überwinterungsgebiet zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen bzw. sich selbstständig regenerieren zu lassen. Bezogen auf die erfassten Flächen sind somit besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Gebiet in einem schutzwürdigen Zustand erhalten zu können. Die gesetzlichen Vorgaben und die Grundsatzverordnung reichen dafür allein nicht aus; sie beziehen sich ohnehin nur auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und nicht zugleich auf die übrigen seltenen und streng geschützten Arten. Ebenso reichen, wie die bisherigen Erfahrungen anschaulich belegen, die Maßnahmen zur Information der

Bevölkerung und zur Besucherlenkung im Gebiet nicht aus, um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten.

8. Erforderlichkeit der einstweiligen Sicherstellung

Die einstweilige Sicherstellung der Fläche des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ ist erforderlich im Sinne von „vernünftig geboten“.

Die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Offenlandflächen und Gewässerflächen sind in erheblichem Umfang Störungen, u. a. durch zunehmende Freizeitaktivitäten, ausgesetzt. Der mit der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet angestrebte Schutzzweck wird dadurch nicht nur in ausreichendem Maße abstrakt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.6.2010, Az.: 5 S 747/10; ständige Rspr.; BVerwG, Urteil vom 5.2.2009, BVerwG 7 CN 1.08), sondern sogar schon konkret gefährdet.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit (vorstehend Ziffer 7) erläutert, sind insbesondere Brutversuche relevanter Vogelarten in den letzten Jahren durch die starke Zunahme von Freizeitaktivitäten gescheitert, wie eine Studie belegt (MILAN, 2013a). Die festgestellten bedeutendsten Störungen sind: Verlassen der Wege, freilaufende Hunde, Zelten, Lagern, Baden, Angeln, Geocaching und Quad- bzw. Motocrossfahren. Dabei erschließen gewässernahe Wege Flächen, die eigentlich für die Brut der Offenlandarten geeignet wären. Ständige Beunruhigung während der Rast-, Mauser-, Brut- und Aufzuchtzeit und die dauerhafte Schädigung des Schilfgürtels sind die Folge. Ein bedeutender Störfaktor ist auch die intensive Pflege der Forstkulturen während der Brutzeit.

Mit Hilfe von Informationstafeln wurde versucht, Besucher auf die besonderen Bedingungen des Vogelschutzgebietes, auf das Wegegebot und Leinenzwang für Hunde hinzuweisen. Durch Kontrollen ist belegt, dass diese Hinweise auch weiterhin in großem Maße ignoriert werden.

Die wiederholt festgestellten und dokumentierten erheblich nachteiligen Effekte auf die Offenland- und die am Gewässerrand lebenden und brütenden Wasservogelarten durch Naherholung, Freizeitaktivitäten sowie beabsichtigte und auch realisierte Nutzungen verlangen zwingend nach Regelungen, wenn diese Arten nicht aus dem Gebiet verdrängt werden sollen.

Für die übrigen Artengruppen ist der Erhalt der notwendigen Habitatbedingungen essentiell. Mit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes kann der dafür notwendigen Rahmen geschaffen werden.

Da für die beabsichtigte Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, insbesondere in räumlicher Hinsicht, noch weiterführende naturschutzfachliche Untersuchungen erforderlich sind und sich daran das Unterschutzstellungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anschließt, ist zur Vermeidung irreversibler nachteiliger Veränderungen und Entwicklungen für den zentralen Teil des Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) und des beabsichtigten künftigen Naturschutzgebietes die vorausgehende einstweilige Sicherstellung vernünftig und geboten.

9. Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Sicherstellung

Die einstweilige Sicherstellung der Fläche des geplanten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ ist zudem mit Rücksicht auf die in Rede stehenden Schutzziele und deren Gewicht

einerseits (siehe oben Ziffer 4) und die von der einstweiligen Sicherstellung berührten öffentlichen und privaten Belange andererseits verhältnismäßig.

Soweit es um die nationale Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes als Teil des Netzes Natura 2000 geht, kommt den Schutzziele ein hohes Gewicht zu. Nicht nur, dass es sich bei den Vogelschutzgebieten um die nach ornithologischen Kriterien am besten geeigneten Gebiete handelt, ist von Bedeutung. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Gemeinschaft bewusst ein sehr hohes Schutzniveau anstrebt, was durch die Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt belegt wird.

Soweit es um die nationale Unterschutzstellung zum Schutz weiterer streng geschützter oder seltener Arten geht, kommt den Schutzziele ebenso ein hohes Gewicht zu. Ausweislich Art 20a GG schützt der Staat auch und gerade in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Im Verhältnis dazu kommt den durch die einstweilige Sicherstellung berührten öffentlichen und privaten Belangen einzeln und bei Gesamtwürdigung kein größeres Gewicht zu. Zum Teil (bspw. Jagd, Fischerei) haben sie sich schon kraft gesetzlicher Anordnung der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung unterzuordnen. Zum Teil (bspw. Gewässerschutz, Bodenschutz) ergeben sich Synergien und Überschneidungen des Schutzinteresses. Soweit die Belange gegenläufig sind (bspw. Waldmehrung contra Offenland oder private Nutzungs- contra naturschutzrechtliches Schutzinteresse) fallen die betreffenden Belange nicht erheblich ins Gewicht. Soweit möglich und mit den Schutzziele vereinbar, werden andere (rechtlich zulässige) Nutzungen durch die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung nicht ausgeschlossen.

Weiterhin ist die einstweilige Sicherstellung des zentralen Bereichs des beabsichtigten künftigen Naturschutzgebietes mit dem Übermaßverbot vereinbar. Der Beitrag, den die einstweilige Sicherstellung zur – vorläufigen – Durchsetzung des öffentlichen Interesses am Naturschutz im konkreten Fall leistet, steht erkennbar nicht außer Verhältnis zu den damit ausgelösten Folgen, insbesondere zur Inhalts- und Schrankenbestimmung in Bezug auf das betroffene Grundeigentum. Zum einen stellt die einstweilige Sicherung noch keine abschließende Entscheidung über die beabsichtigte Unterschutzstellung dar und vermittelt

deshalb nur einen einstweiligen, auf die Sicherstellung des derzeitigen Zustandes der Biotop- und Habitatausstattung (Status quo) beschränkten Schutz. Zum anderen stehen gewichtige öffentliche Interessen des Naturschutzes in Gestalt der Flächen des Vogelschutzgebietes "Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" (DE 4439452) sowie in Gestalt der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Habitate von besonders und streng geschützten Arten in Rede.

10. keine rechtlichen Hindernisse

Die beabsichtigte Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist nicht aufgrund unüberwindbarer rechtlicher Hindernisse ausgeschlossen.

Insbesondere steht die für die Flächen noch bestehende Bergaufsicht (§ 69 BBergG) der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen. Weder kompetenzrechtlich noch materiell-rechtlich vermittelt die Bergaufsicht in Bezug auf die beabsichtigte naturschutzrechtliche Unterschutzstellung eine Sperrwirkung. Dies ergibt sich daraus, dass die Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden lediglich die behördliche Aufsicht über den Bergbau im Sinne des Bundesberggesetzes wahrnehmen (Betriebsaufsicht, präventive Betriebsplanzulassung, sonstige fachgesetzlich zugewiesene Zuständigkeiten). Die Zuständigkeit anderer Aufsichtsbehörden wird dadurch nicht verdrängt. Über den Bergbau bestehende Bergaufsicht ist keine ausschließliche aufsichtliche Zuständigkeit (Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz, Kommentar, Berlin 2016, Rn. 9 zu § 69).

Ebenso steht der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen. Gleiches gilt hier für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2017 (Arbeitsstand 2015). Zwar sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. zum Begriff: § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass der Braunkohlenplan und der Regionalplan bereits jetzt für weite Teile der in Rede stehenden Fläche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausweist und die beabsichtigte Unterschutzstellung für die übrigen Flächen nicht zu einem unauflösbaren Konflikt mit den Festlegungen in diesen Plänen führen muss. Nach aktuellem Arbeitsstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sowie Mitteilung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen sollen die betroffenen Flächen fast ausschließlich als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen werden. Schließlich ist vorliegend der Zweck der einstweiligen Sicherstellung zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass während des Geltungszeitraums der einstweiligen Sicherstellung von zwei Jahren die Gesamtfortschreibung der Pläne weiter voranschreitet bzw. abgeschlossen werden kann und die neuen Festlegungen die naturschutzfachlich hohe Relevanz des Gebietes berücksichtigen werden. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit den Darstellungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und den Darstellungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2017 (Arbeitsstand 2015) zwingend und unausweichlich in Widerspruch geraten wird (so auch VGH Kassel, Beschluss vom 11.3.1994, Aktenzeichen: 3N2454/93).

Schließlich stehen keine kommunalen Bauleitpläne der beabsichtigten Unterschutzstellung entgegen. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch, welcher für einen Bereich nördlich des Werbelineer Sees ein Sondergebiet „Freizeit“ ausweist. Insoweit ist

festzustellen, dass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 stammt und sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht die aktuelle Sachlage nicht mehr widerspiegelt, insbesondere im Zusammenhang mit dem geltenden Schutzregime für das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“. Das nördlich des Werbeliner Sees vorgesehene Sondergebiet „Freizeit“ ist aufgrund der zwischenzeitlich geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. §§ 33, 34 BNatSchG) nicht mehr umsetzbar. Insbesondere stellt eine Flächeninanspruchnahme in dieser Größenordnung (Sondergebiet ca. 85 ha groß, unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet; Teilfläche des Sondergebietes von 20 ha innerhalb der Grenzen der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung) sicher eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn des § 34 Abs. 2 BNatSchG dar. Eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist mangels erkennbarer zwingender Gründe des überwiegenden Interesses sowie mangels Alternativlosigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Ausgehend davon ist die betreffende Festsetzung im Flächennutzungsplan im Sinn der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG schon längst funktionslos geworden.

Soweit es um Bebauungspläne geht, ist zudem auf § 34 Abs. 8 BNatSchG zu verweisen. Vorliegend ist weder ein Fall des § 30 BauGB noch ein Fall des § 33 BauGB gegeben.

11. private Belange

Die beabsichtigte Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist auch nicht aufgrund unüberwindbarer privater Belange ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist anerkannt, dass Regelungen, welche die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, keine Enteignungen im Sinn des Art. 14 Abs. 3 GG sind, sondern es sich um Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinn von Art. 14 Abs. 1 GG handelt (ständige Rechtsprechung; BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009, BVerwG 7 CN 1.08). Diese Inhalt- und Schrankenbestimmungen sind grundsätzlich Ausdruck der Situationsgebundenheit des Grundeigentums (Belegenheit der betreffenden Grundstücke in einem in naturschutzfachlicher Hinsicht besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Raum). Diese Inhalt- und Schrankenbestimmungen sind deshalb als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich insbesondere kein Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991, Az. 1 BvR 227/91).

Anerkannt ist aber auch, dass der Gesetzgeber bei der Inhaltsbestimmung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt und er insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Ausgehend davon werden naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen als unverhältnismäßig angesehen, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997, BVerwG 4 BN 5.97; Beschluss vom 17. Januar 2000, BVerwG 6 BN 2.99). Welcher Regelungsmittel sich der Ordnungsgeber bedient, um die betroffenen Eigentümer vor unverhältnismäßigen Nutzungsbeschränkungen zu bewahren, bleibt grundsätzlich seiner Entscheidung vorbehalten. In Betracht kommen u. a. Bestimmungen, die den Weg zur Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen eröffnen.

Diese Grundsätze gelten auch für die einstweilige Sicherstellung der Fläche des geplanten Naturschutzgebietes "Werbelineer See"; freilich unter Beachtung der Tatsache, dass die einstweilige Sicherstellung noch keine abschließende Entscheidung über die beabsichtigte

Unterschutzstellung darstellt und deshalb nur einen einstweiligen, auf die Sicherung des derzeitigen Zustandes der Biotop- und Habitatausstattung (Status quo) beschränkten Schutz vermittelt.

Vorliegend sind die mit der einstweiligen Sicherstellung verbundenen Ge- und Verbote im Einzelnen erforderlich und verhältnismäßig. Damit die einstweilige Sicherstellung ihren Zweck erfüllen kann, ist das Verbot aller Handlungen, welche störungsempfindliche Vogelarten und die weiteren relevanten besonders und streng geschützten Arten beeinträchtigen oder stören können, erforderlich.

- Dies betrifft insbesondere die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 15 beispielhaft aufgeführten Handlungen und Freizeitaktivitäten. Diese Handlungen besitzen ein enormes Störungspotenzial. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen und belegen anschaulich, dass die beispielhaft aufgeführten Handlungen und Freizeitaktivitäten ohne entsprechende Regelungen gleichsam ungesteuert stattfinden und für die störungsempfindlichen Arten (siehe oben Ziffer 7) nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr bedeuten.
- Die Notwendigkeit eines solchen "Störungsverbots" erstreckt sich ebenso auf projektbezogene Maßnahmen und Handlungen, wie sie beispielhaft in § 4 Abs. 2 Nr. 16 bis Nr. 21 aufgeführt sind, weil diese projektbezogenen Maßnahmen und Handlungen in gleicher Weise wie Freizeitaktivitäten geeignet sind, die in Rede stehenden störungsempfindlichen Arten (siehe oben Ziffer 7) zu beeinträchtigen und zu stören, mit der Folge, dass sie aus dem Gebiet verdrängt werden oder eine erfolgreiche Reproduktion verhindert wird.
- Gleiches gilt schließlich für Pflegemaßnahmen oder ähnliche Maßnahmen, wie sie in § 4 Abs. 2 Nr. 22 bis Nr. 24 genannt sind. Insbesondere Gewässer, Feuchtgebiete und Röhrichte sind als Brutgebiete, Rast- und Mauserplätze ganzjährig von überragender Bedeutung. Die beispielhaft aufgeführten Handlungen führen zwangsläufig zu Beeinträchtigungen und Störungen der dort vorkommenden störungsempfindlichen Arten (siehe oben Ziffer 7). Deshalb sind auch diese Handlungen alternativlos im Sinne der einstweiligen Sicherung des Status quo der erfassten Fläche zu untersagen.

Die Verhältnismäßigkeit der mit der einstweiligen Sicherstellung verbundenen Ge- und Verbote wird durch die weiterhin zulässigen Handlungen (siehe § 5 der Verordnung) und die Möglichkeit einer Befreiung (siehe § 6 der Verordnung) gewahrt. Ausgeübte, rechtlich zulässige Nutzungen bleiben auch während der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung zulässig. Ohnehin ist die Nutzung und Pflege der betreffenden Weideflächen Voraussetzung für den Erhalt der Biotope des Offenlandes. Soweit im Rahmen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung noch Maßnahmen zur Beseitigung bergbaubedingter Gefahren und zur ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche durchzuführen sind, ist deren naturschutzrechtliche Zulässigkeit im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren eigenständig zu prüfen. Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung nimmt diese Maßnahmen ausdrücklich von den geregelten Verboten aus.

Gleiches gilt für andere rechtlich zulässige Boden- und Grundstücksnutzungen, insbesondere auch privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Letztgenannte sind zwar dem Außenbereich zugewiesen, aber nicht per se zulässig, sondern nur dann, wenn öffentliche Belange – bspw. des Naturschutzes (siehe dazu im Detail BVerwG, Urteil vom 21. November 2013, BVerwG 7 C 40.11, für den Artenschutz) – nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Schließlich wird auch die Bedeutung und das Gewicht des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums (hier: Grundeigentum, eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe sowie

Bergwerkseigentum) nicht verkannt. Eine existentielle Betroffenheit wird durch die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung allerdings nicht ausgelöst. Die verfassungsrechtliche Garantie des Grundeigentums vermittelt auch keinen Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Gewinn versprechen.

Weiterhin handelt es sich vorliegend nicht ausnahmsweise um eine ausgleich- oder entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Insoweit ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 17. Januar 2001, BVerwG 6 CN 2/00) zu beachten und auf die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG und des SächsNatSchG zu verweisen.

12. Kommunale Belange

Auch kommunale Belange stehen der beabsichtigten Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen.

Soweit der Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung mehrere Gemeindegebiete berührt, ist im Ergebnis der erfolgten Anhörung die kommunale Planungshoheit der jeweiligen Kommune nicht betroffen. Insbesondere wird kein in Kraft befindlicher und auch kein in Aufstellung befindlicher, hinreichend konkreter Bebauungsplan betroffen und in seiner Umsetzung beeinträchtigt oder behindert. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 4 BauGB und die laufende Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld zu verweisen.

Anhaltspunkte dafür, dass kommunale Einrichtungen oder die Erfüllung sonstiger kommunaler Aufgaben durch die beabsichtigte einstweilige Sicherstellung und die beabsichtigte Ausweisung eines Naturschutzgebietes betroffen sein könnten, liegen nach durchgeführter Anhörung nicht vor.

Soweit Kommunen Eigentümer von Grundstücken sind, können sie sich nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen. Aber auch das einfachgesetzliche Eigentumsrecht wird nicht unzumutbar tangiert.

13. Geltungsdauer

Die in § 8 der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung angegebene Geltungsdauer (2 Jahre) entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Eine kürzere Geltungsdauer kommt mit Blick auf die erforderlichen weiterführenden naturschutzfachlichen Untersuchungen und das sich anschließende Unterschutzstellungsverfahren nicht in Betracht.

13. Abwägung der relevanten Belange

Soweit im Zusammenhang mit der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Werbelineer See" eine Abwägung der relevanten Belange zu erfolgen hat (so OVG Koblenz, Urteil vom 1.7.1999, Az.: 1 C 11884/98.OVG, mit Verweis auf weitere Rechtsprechung; anderer Auffassung zum Teil in der einschlägigen Literatur unter Verweis auf Sinn und Zweck der einstweiligen Sicherstellung), ergibt sich vorliegend folgender Befund:

Den öffentlichen Interessen an einer einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Werbelineer See" gebührt gegenüber den in Rede stehenden öffentlichen und privaten Interessen und Belangen, insbesondere den Belangen der Grundstückseigentümer, der Vorrang.

Aufgrund der faunistischen Bedeutung der von der einstweiligen Sicherstellung erfassten Fläche und der nach derzeitigem Kenntnisstand gegebenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit besteht ein öffentliches Interesse an der einstweiligen Sicherstellung und kommt diesem Interesse nicht nur mit Blick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" (DE 4439452) ein hohes Gewicht zu.

Demgegenüber stellen sich die in Rede stehenden öffentlichen und privaten Interessen und Belange als weniger gewichtig dar.

Soweit es sich um bloße Freizeitnutzungen handelt, ist die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der erfassten Grundstücke durch die verfolgten Gemeinwohlsziele in jedem Fall gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Soweit es sich um projektbezogene Nutzungen handelt, ist zu differenzieren: Diejenigen Maßnahmen, welche der Umsetzung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungspflicht dienen, bleiben auf der Grundlage konkreter Genehmigungs- und Zulassungsentscheidungen auch weiterhin zulässig. Diejenigen Maßnahmen, welche andere Nutzungen verfolgen, werden in zulässiger und verhältnismäßiger Weise eingeschränkt bzw. mit Rücksicht auf das gewichtige öffentliche Interesse an der einstweiligen Sicherstellung untersagt. Insoweit sind die mit der einstweiligen Sicherstellung verfolgten Gemeinwohlsziele gewichtig genug, um diese Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten zu rechtfertigen.